§. 3.

Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsſtand die bereits anhängigen Rechtsſachen nur rückſichtlich der Location an ſich, ſo daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausſchließung anzugeben ſind, und in das Locationserkenntniß am gehörigen Orte eingereihet werden, die Hauptliquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo ſie angefangen worden, bis zum Schluſſe fortgeſetzt wird, wobei den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen iſt, zu interveniren.

Iſt der Streit über beſonders verhandelte Forderungen zur Zeit der Abfaſſung des Ganturtheils noch nicht beendiget, ſo werden dieſelben in dieſem eventuell lociret.

§. 4.

Rückſichtlich der Rangordnung der Gläubiger entſcheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Geſetze ohne Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſchen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypotheken-Forderungen betrifft, ſo werden ſolche nach den Geſetzen des Gerichtsſtandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Daſſelbe gilt von den jure separationis kominenden Anſprüchen auf im Beſitze des Gemeinſchuldners befindliche unbewegliche Grundſtücke, wohin auch die Ewiggeldrenten in München gehören, ſo wie hinſichtlich der Nothwendigkeit, ſolche Anſprüche bei dem Concursgerichte anzumelden.

§. 5.

Wenn eine bewegliche Sache ſich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, ſo ſoll derſelbe befugt ſeyn, ſein Recht an dem ihm verhafteten Gegenſtande vor dem Richter und nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo dieſer Gegenſtand ſich befindet, geltend zu machen. Ergiebt ſich nach Befriedigung des Gläubigers ein Ueberſchuß, ſo muß derſelbe an den Richter, wo der allgemeine Concurs anhängig iſt, zur Verwendung für die Befriedigung der übrigen Gläubiger abgeliefert werden. Reicht hingegen der Erlös aus dem verhafteten beweglichen

Gegen-